



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Landkreise  
kreisfreie Städte  
Landesamt für Statistik

nachrichtlich:

ZBFS

Gemeinsame Einrichtungen

Optionskommunen

Regierungen

Bundesministerium

für Arbeit und Soziales

Bundesagentur für Arbeit

- Regionaldirektion Bayern -

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Landkreistag

LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege

LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie

Kommunaler Prüfungsverband

Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

NAME  
Schumacher

TELEFON  
089 1261-1253

TELEFAX  
089 1261-1638

E-MAIL  
referat-l3@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I3/6072.04-1/21

30.08.2018

**Vollzug des SGB II; hier: Belastungsausgleich nach Art. 5 AGSG; allgemeine Hinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden allgemeinen Hinweise. Aufgrund vermehrter Nachfragen zum Auszahlungszeitpunkt weisen wir besonders auf Ziff. 4 hin.

Das AMS vom 21.12.2017 wird aufgehoben. Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 21.12.2017 sind ausschließlich redaktioneller Art und berücksichtigen die Verschiebung von Vorschriften in der AVSG (§§ 5 bis 8 wurden zu §§ 1 bis 4) bzw. enthalten geänderte Verweise betreffend andere Rundschreiben des StMAS.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> , dort Ziff. 8 Buchst. c.

Ein Überblick zu den Berechnungsergebnissen wird Ihnen – wie bisher – durch gesondertes Schreiben in zeitlicher Nähe zum Auszahlungszeitpunkt übersandt.

## 1. Allgemeines

Der Belastungsausgleich nach Art. 5 AGSG dient zugleich zur Abfederung der

- Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005,
- Zuständigkeitsänderung auf Landesebene vom 1. Januar 2007 (Herabzonung der Zuständigkeit für Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler von der Bezirksebene auf die örtliche Ebene),
- Leistungsausgaben für Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), eingeführt zum 1. Januar 2011

und der damit einhergehenden, sich jährlich wiederholenden Belastungen (Art. 5 Abs. 1 S. 1 AGSG).

Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr) erwachsen sind. Die Durchführung obliegt dem Landesamt für Statistik (Art. 5 Abs. 5 S. 2 AGSG).

## 2. Berechnungsgrundsätze

Für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis wird jährlich eine „Bilanzrechnung“ erstellt, in die die diversen Wirkungen der o. g. Rechtsänderungen einbezogen werden. Die Grundlagen der Berechnung sind in der (auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 5 S. 1 AGSG erlassenen) Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt und wurden vorab mit den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Die im Rahmen des Belastungsausgleichs ermittelten rechnerischen Be- und Entlastungen spiegeln aufgrund der oben dargestellten Pauschal- und Fiktivberechnungen nicht mehr einen tatsächlichen Be- und Entlastungsstand wider. So wird z.B. noch der Großteil der Belastungen, aber keine der Entlastungen aktualisiert. Die Berechnungen sind lediglich dazu gedacht und geeignet, Verteilungsgerechtigkeit bei der Ausschüttung der Zuweisungsmasse herzustellen.

Im Einzelnen:

## 2.1 Spitz berechnete Belastungen

Die Ausgaben für

- Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 SGB II
- sowie für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b BKG (BuT)

werden jährlich spitz ermittelt (§ 1 Abs. 2 S. 1 AVSG).

In Bezug auf die KdU-Ausgaben werden die im Kalenderjahr beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zur Erstattung angemeldeten und mit dem Bund abgerechneten Aufwendungen zugrunde gelegt (§ 3 S. 1 AVSG). Datenkorrekturen sind stets beim ZBFS anzumelden. Für die Abrechnung mit dem Bund ist die vierjährige Verjährungsfrist zu beachten (vgl. AMS zu „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Information für die künftigen Haushaltsplanungen; Verteilung auf Landesebene“, Gliederungspunkt 4, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> , dort Ziff. 8 Buchst. a. Die Datenkorrektur wird beim Belastungsausgleich für dasjenige Jahr berücksichtigt, in dem die Berichtigung beim ZBFS erfolgt.

In Bezug auf die BuT-Ausgaben werden die von den Kommunen an das ZBFS und von diesem an das BMAS gemeldeten Aufwendungen zugrunde gelegt (§ 3 S. 2 AVSG). Für Datenkorrekturen in Bezug auf BuT gilt das zu KdU-Ausgaben Gesagte analog (vgl. i. E. AMS zu „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“, Glie-

derungspunkt 2.2, veröffentlicht unter

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> , dort Ziff. 8

Buchst. b; sie sind ebenfalls beim ZBFS anzumelden.

## **2.2 Spitz berechnete Entlastung - Bundesbeteiligung an KdU**

### **a) Grundsatz**

Die Bundesbeteiligung an KdU wird grundsätzlich als Entlastung angerechnet (§ 1 Abs. 2 S. 2 AVSG). Es werden die durch das ZBFS beim BMAS abgerufenen und an die kreisfreien Städte und Landkreise weiter gegebenen Bundesmittel zugrunde gelegt.

### **b) Nicht zu berücksichtigende Anteile der Bundesbeteiligung**

Unberücksichtigt bleiben folgende Anteile der Bundesbeteiligung an KdU:

- die Anteile, die für die Jahre 2015 bis 2017 im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz gewährt wurden und ab dem Jahr 2018 als allgemeine Kommunalentlastung (in Höhe von 5 Mrd. € jährlich) gewährt werden (§ 1 Abs. 2 S. 3 AVSG i. V. m. § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II); im Jahr 2017 sind das 3,7, im Jahr 2018 7,9, ab dem Jahr 2019 10,2 Prozentpunkte;
- sowie 1,2 Prozentpunkte, die in der Bundesbeteiligung enthalten sind und für Verwaltungskosten infolge des Vollzugs der BuT gedacht sind (§ 1 Abs. 2 S. 3 AVSG).

Beim Belastungsausgleich

- im Jahr 2018 für das Jahr 2017 bleiben somit 4,9 Prozentpunkte KdU,
- im Jahr 2019 für das Jahr 2018 bleiben 9,1 Prozentpunkte KdU,
- im Jahr 2020 für das Jahr 2019 bleiben 11,4 Prozentpunkte KdU

unberücksichtigt. Technisch wird die Bundesbeteiligung zunächst voll berücksichtigt, sodann werden fiktive Ausgaben in der vorgenannten Höhe abgesetzt.

### **c) Bundesmittel für BuT sowie für fluchtbedingte Kosten**

Die Bundesanteile an KdU, die als mittelbarer Ausgleich für die Sachausgaben für BuT sowie für die fluchtbedingten Kosten gedacht sind (§ 46 Abs. 8 und 9 SGB II) werden angerechnet. Das ist folgerichtig, da auch die jeweiligen Aufwendungen als Belastungen eingerechnet werden (zu den BuT-Ausgaben vgl. oben Buchst. a; die fluchtbedingten Kosten sind Teilmenge der KdU-Ausgaben, die ebenfalls spitz ermittelt und vollständig als Ausgaben berücksichtigt werden).

### **d) Berücksichtigung der Umverteilung nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG**

Das Ergebnis der im Folgejahr durchgeführten Umverteilung nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG (vgl. AMS zu „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“, Gliederungspunkt 4, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> , dort Ziff. 8 Buchst. b) ist beim Belastungsausgleich zu berücksichtigen. Die Anrechnung der Bundesbeteiligung erfolgt also im Ergebnis in der Weise, wie sie letztlich bei den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen ankommt / nach der Umverteilung verbleibt.

In Abweichung zur Berechnung des Belastungsausgleichs im Übrigen, wonach ausschließlich im Bezugsjahr entstandene Be- und Entlastungen einbezogen werden, ist das Ergebnis der im Folgejahr durchgeführten Umverteilung beim Belastungsausgleich bereits für das Bezugsjahr zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 Satz 4 AVSG).

## **2.3 Festbeträge**

Alle übrigen Ent- und Belastungspositionen werden nicht mehr jährlich spitz ermittelt. Stattdessen wurden je Kommune Festbeträge festgelegt, die jeweils auf eine einmalige Ermittlung in früheren Jahren zurückgehen (§ 1 Abs. 1 S. 1 AVSG).

Unter die in Festbeträge aufgegangenen Belastungen fällt z. B. auch der mit der Einführung des SGB II entstandene Verwaltungsaufwand infolge Vollzug des SGB II.

Entlastungen, die unmittelbar bei den kreisfreien Städten und Landkreisen entstanden und in die Festbeträge eingegangen sind, sind insbesondere die seit der Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005 nicht mehr anfallenden Sozialhilfekosten für erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen; diese migrierten in das Leistungsregime des SGB II. Als Entlastung eingerechnet ist auch der Verwaltungs-Minderaufwand der Sozialämter.

Die mit den Rechtsänderungen verbunden Entlastungen der Bezirke wurden ebenfalls als Festbeträge festgeschrieben (§ 2 AVSG) und werden jährlich entsprechend der jeweiligen Umlagekraft auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden umgelegt (§ 1 Abs. 3 AVSG). Entlastungen der Bezirke ergeben sich insbesondere

- aus dem Entfallen der stationären Krankenhilfeleistungen für in das SGB II migrierte Personen, die seit Einführung des SGB II gesetzlich krankenversichert sind (die Zahlung der KV-Beiträge wird durch den Bund finanziert),
- sowie aus der Herabzonung der Zuständigkeit für Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler von der Bezirksebene auf die örtliche Ebene zum 1. Januar 2007.

Die o. g. Entlastungswirkungen treten jährlich ein. Seit der jeweiligen Festschreibung als Festbeträge werden sie nicht mehr entsprechend ihrer hypothetischen Entwicklung in den Jahren 2007 ff angepasst.

Datenkorrekturen in Bezug auf die Festbeträge sind im Falle erheblicher Unrichtigkeiten möglich (§ 1 Abs. 1 S. 2 AVSG). Sie sind beim Landesamt für Statistik anzumelden und wirken für die Zukunft.

## **2.4 Ausgleichsfähige Belastungen**

Die in Ziff. 2.1 bis 2.3 genannten Be- und Entlastungen werden saldiert. Es verbleiben „rechnerische Belastungen“. Diese stellen zugleich die „ausgleichsfähigen Belastungen“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 AGSG dar.

### **3. Zuweisungsmasse, Zuweisungen**

Die Höhe der Zuweisung hängt vom o. g. Berechnungsergebnis und von der Höhe der in den Haushalt eingestellten Zuweisungsmasse ab (Art. 5 Abs. 1 S. 2 AGSG). Diese wird jährlich – auf der Grundlage des kommunalen Spitzengesprächs über die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs zwischen StMFLH, StMI und den kommunalen Spitzenverbänden, jeweils für den kommenden Belastungsausgleich bestimmt.

Aufgrund dieser vorausschauenden Festlegung kann ein voller Ausgleich der „ausgleichsfähigen Belastungen“ nicht immer gewährleistet werden. Ist die Zuweisungsmasse niedriger als die Summe der „ausgleichsfähigen Belastungen“ aller per Saldo rechnerisch belasteten Kommunen, werden die ausgleichsfähigen Belastungen nur anteilig ausgeglichen (Art. 5 Abs. 1 S. 3 AGSG). Der Zweck der Berechnungen, Verteilungsgerechtigkeit zu erzielen (vgl. oben Ziff. 2), wird auch hierdurch erreicht.

Ist die Zuweisungsmasse höher als die Summe der „ausgleichsfähigen Belastungen“ aller per Saldo rechnerisch belasteten Kommunen, wird der Überschuss für eine einwohner-bezogene Mindestentlastung aller kreisfreien Städte und Landkreise verwendet (Art. 5 Abs. 1 S. 4 AGSG).

### **4. Auszahlungszeitpunkt**

Die Zuweisungen werden jeweils nach der erfolgten Umverteilung nach Art. 3 AGSG, frühestens aber zum 15. Juni des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres festgesetzt und ausbezahlt (§ 4 AVSG). Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten entsprechende Bescheide des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Durch die o. g. Regelung wird die Durchführung des Belastungsausgleichs zeitlich mit der Durchführung der Umverteilung koordiniert. Sollte die Umverteilung nach Art. 3 AGSG bis zum 15. Juni des Folgejahres noch nicht durchgeführt sein (z. B. weil die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales noch nicht erlassen wurde), kann auch eine Durchführung des Belastungsausgleichs zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewährleistet werden.

## 5. Befristung der Regelung

Art. 5 AGSG gilt befristet bis 31.12.2020 (Art. 118 Abs. 2 AGSG). Die Befristung erfolgte ausweislich der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 17/9265) zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 82) „ohne Vorfestlegung, wie eine Folgeregelung ab dem Jahr 2021 aussieht. Denkbare Folgeregelungen könnten z.B. sein:

- die Abschaffung des Belastungsausgleichs bei gleichzeitiger Überführung der Finanzmasse in den allgemeinen Finanzausgleich oder
- eine weitere Verlängerung des Belastungsausgleichs.“

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat